



Zweckverband Wasserwerke Westertalgebirge

Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertalgebirge über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 9. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeines
 - § 1 Öffentliche Einrichtung
 - § 2 Begriffsbestimmungen
2. Teil: Anschluss und Benutzung
 - § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
 - § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
 - § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Allgemeine Ausschlüsse
 - § 7 Einleitungsbeschränkungen
 - § 8 Eigenkontrolle und Wartung
 - § 9 Abwasseruntersuchungen
 - § 10 Grundstücksbenutzung
3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 11 Anschlusskanäle
 - § 12 Aufwandsersatz
 - § 13 Genehmigungen
 - § 14 Allgemeine anerkannte Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
 - § 17 Sicherung gegen Rückstau
 - § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
 - § 19 Dezentral entsorgte Grundstücke
4. Teil: Benutzungsgebühren
 - § 20 Erhebungsgrundsatz
 - § 21 Gebührenschuldner
 - § 22 Gebührensmaßstab
 - § 23 Abwassermaße
 - § 24 Absetzungen
 - § 25 Höhe der Abwassergebühren
 - § 26 Grundgebühr
 - § 26a Höhe der Überwachungsgebühr
 - § 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
 - § 28 Vorauszahlung
5. Teil: Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten
 - § 29 Anzeigepflichten
 - § 30 Haftung des Zweckverbandes
 - § 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
 - § 32 Ordnungswidrigkeiten
6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 33 Unklare Rechtsverhältnisse
 - § 34 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertalgebirge am 9. Juli 2008 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:
1. Teil Allgemeines
 - § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Wasser-

werke Westertalgebirge (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
 (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
 (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des Zweckverbandes angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Regenüberläufe, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der Grundstücksgrenze bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage (max. 1 m im Grundstück). Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer. Beim Anschluss über private Straßen und Wege endet der öffentliche Teil an der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Bei hintereinander liegenden Grundstücken endet der öffentliche Teil an der ersten privaten Grundstücksgrenze. Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere

hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Der Revisionsschacht ist, soweit nicht anders vereinbart, Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 4 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.

(5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(6) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

(7) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar ist oder die Ableitung des Abwassers über diesen für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf schriftlichen Antrag insoweit und solange befreit werden, als in ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Verfassung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

(6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(7) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(8) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(9) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(10) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(11) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(12) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(13) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(14) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(15) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(16) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(17) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(18) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(19) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(20) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(21) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(22) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(23) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(24) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(25) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(26) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(27) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(28) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(29) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(30) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(31) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(32) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(33) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(34) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(35) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(36) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(37) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(38) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(39) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(40) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(41) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(42) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(43) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(44) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(45) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(46) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(47) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(48) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(49) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(50) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(51) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(52) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(53) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(54) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(55) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(56) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(57) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(58) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(59) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(60) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(61) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(62) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(63) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(64) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(65) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(66) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(67) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(68) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(69) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(70) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(71) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(72) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(73) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(74) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(75) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(76) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(77) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(78) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und sonstigem Wasserbedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

(5) Die Einleitung von Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

(6) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(7) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(8) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Verfassung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(9) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

(10) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(11) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(12) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(13) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(14) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(15) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(16) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(17) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(18) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(19) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(20) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(21) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(22) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(23) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(24) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

(25) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.